



Unsere Leistungen

-  Stellung des Gefahrgutbeauftragten (§ 8 GbV)
-  Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG)
-  Telefonischer Service für alle Entsorgungsfragen
-  Entsorgung von Bleibatterien, Lithium-Ionen Batterien etc., Batteriesäure, Alt-Geräte
-  Tagesaktuelle Preisanfragen jederzeit möglich unter:
E-Mail: info@dy-cap.de
Telefon: **+49 2268 801 8582**
WhatsApp: **+49 157 7319 4153**
-  Kostenlose Bereitstellung von Behältern für Batterien und Batteriesäure
-  Schulungen und Trainings zum Thema Abfall
-  Aufbau verschiedener Managementsysteme nach DIN EN ISO u.a. Umweltmanagementsystem 14001

Referenzen

Hier einige Kunden, die uns ihr Vertrauen schenken.



Dy-Cap GmbH
Untersosbach 10 | D-51515 Kürten
T: +49 2268 801 8582 | M: +49 157 7319 4153
info@dy-cap.de | www.dy-cap.de



Durch Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) bestimmt.

Ihr Gefahrgutbeauftragter
für Batterien und Elektrogeräte
für Werkstätten
für gefährliche Abfälle

- ölhaltige Betriebsmittel
- Altöl
- Farben/Lacke etc.



Im Bergischen Land zu Hause, europaweit im Einsatz.

SICHER?



Das gemeinsame Ziel: Saubere und rechtssichere Gefahrgutströme

Seit 1. Januar 2000 müssen grundsätzlich alle Gewerbetreibenden, die an der Beförderung gefährlicher Güter als Auftraggeber des Absenders, Absender, Empfänger, Verpacker oder Verlader mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in irgendeiner Form beteiligt sind, einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Befreiungen sind in § 2 GbV geregelt.

Ordnungswidrig § 10 im Sinne der GbV handeln Unternehmer, unter anderem wenn:

- Sie einen Gefahrgutbeauftragten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder **nicht rechtzeitig bestellen**,
- Der Gefahrgutbeauftragte bzw. der Unternehmer, der die Funktion selbst ausfüllt, nicht die notwendigen **Schulungsnachweise** besitzt,
- Der Unternehmer nicht dafür Sorge trägt, dass der Gefahrgutbeauftragte alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann,
- Der zuständigen Behörde der **Name des oder der Gefahrgutbeauftragten** nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Richtig Handeln: Konsequenzen vermeiden

Die gesetzliche Sachlage ist klar: Wenn Sie als Unternehmen Ihre Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nicht erfüllen, drohen Bußgelder bis zu 50.000 € und Einträge ins Gewerbezentralregister.



Wir bringen als zertifiziertes Entsorgungsunternehmen umfangreiche Expertise direkt in Ihren Betrieb. So entlasten wir Ihre Prozesse, sichern Sie gesetzlich ab und helfen, Ihre Gefahrgüter optimal im Griff zu haben. Wir bieten Ihnen in Form eines externen Gefahrgutbeauftragten eine flexible, transparente und professionelle Möglichkeit, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten als externer Dienstleister durchzuführen.

Mit uns auf der sicheren Seite: Gesetzeskonform und effizient

Wir als externer Gefahrgutbeauftragter – Ihre Vorteile unter anderem:

- Klärung von behördlichen Angelegenheiten
- Sie greifen auf eine umfassende Expertise und 25 Jahre betriebliche Erfahrung zurück
- Ihr Unternehmen muss nicht einstellen und reorganisieren
- Unterstützung bei Klassifizierungsfragen

Zu den Pflichten von Gefahrgutbeauftragten gehören unter anderem § 8 GbV:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Gefahrgutbeförderung
- Erstellung eines Jahresberichts für die Unternehmensleitung oder ggfs. für eine örtliche Behörde über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter
- Schulung der betreffenden Arbeitnehmer des Unternehmens
- Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße, die während der Beförderung gefährlicher Güter oder während des Be- oder Entladens festgestellt wurden

